

Allgemeine Einkaufsbedingungen der KOOPMANN Gruppe

Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Einkäufe und Bestellungen der Elektro Koopmann GmbH, HKC Holding GmbH, Koopmann Energie- und Elektrotechnik Berlin GmbH, Koopmann Energie- und Elektrotechnik Hamburg GmbH, Koopmann Energie- und Elektrotechnik Kiel GmbH, Koopmann Energie- und Elektrotechnik Bremen GmbH, Koopmann Energie- und Elektrotechnik Hannover GmbH, Koopmann Energietechnik OS GmbH, Koopmann Energie- und Elektrotechnik Niederrhein GmbH, Koopmann Energie- und Elektrotechnik Kamen GmbH, IAMS GmbH, Koopmann Transformatoren- und Energietechnik GmbH und die Himmel Elektrotechnik GmbH (im Folgenden: „Besteller“) bei ihren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“). Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten beinhaltet auch die Annahme dieser AEB, die ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind.

1. Allgemeines:

- 1.1 Es gelten ausschließlich die nachstehenden AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit seitens des Bestellers der Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde.

2. Vertragsschluss:

Wir nehmen nur das ab, was wir in Bezeichnung, Menge und angegebenem Preis eindeutig und rechtsverbindlich bestellt haben und den bestellgegenständlichen Auftragskonditionen entspricht. Der Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Lieferung:

- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferdatum ist das vom Empfangsbevollmächtigten des Bestellers auf der Empfangsbestätigung (oder der Lieferbestätigung) angegebene Datum.
- 3.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers ist der Lieferant zu frühzeitigen Lieferungen nicht berechtigt.
- 3.3 Soweit die Parteien ein Verfahren zur Abnahme der Ware vereinbart haben, ist dieses Verfahren für die Frage der rechtzeitigen Lieferung maßgeblich.

4. Lieferzeit und Lieferverzug:

- 4.1 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehendem Abs. 2 bleiben unberührt.
- 4.2 Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller eine Vertragsstrafe i. H. v. 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

5. Änderungen:

Soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist und unter Beachtung der Voraussetzungen von Ziffer 2., ist der Besteller berechtigt, den Umfang und/oder die Art der bestellten Ware zu ändern.

6. Lieferung, Gefahrenübergang:

6.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist dies für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

7. Verpackung und Dokumentation:

7.1 Die Ware wird mit der für ihre Lagerung und ordnungsgemäße Aufbewahrung erforderlichen Verpackung geliefert. Alle Verpackungen werden auf unser Verlangen vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.

7.2 Die Ware wird zusammen mit der für ihren Gebrauch, ihre Wartung sowie Instandhaltung erforderlichen Dokumentation geliefert.

8. Versand:

8.1 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie etwaigen Konformitätsbescheinigungen und sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

8.2 Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zu übersenden.

9. Rechnungsstellung:

9.1 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer getrennt von der Lieferung an den Besteller zu übersenden. Die Rechnung muss im Wortlaut mit der Bestellung übereinstimmen und alle relevanten Angaben wie auch die Nummer des dazugehörigen Lieferscheins beinhalten. Die Umsatzsteuer ist separat in Prozent und Währungsbetrag auszuweisen.

9.2 Der Besteller ist berechtigt, die Zahlung einer Rechnung zu verweigern, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den vorgenannten Anforderungen entspricht.

10. Preise und Zahlungsbedingungen:

10.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

- 10.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen netto per Banküberweisung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 10.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 10.4 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
11. Forderungsübergang, Abtretung:
- Im Übrigen ist der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
12. Mangelhafte Lieferung:
- 12.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im Angebot des Lieferanten oder in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 12.3 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen beim Lieferanten eingeht.
- 12.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 12.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten

angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder wegen Dringlichkeit für uns unzumutbar bedarf es keiner Fristsetzung. Ein dringender Fall im vorstehenden Sinne ist insbesondere dann gegeben, wenn wegen der Eilbedürftigkeit, z.B. auf Grund der Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts eines unverhältnismäßigen Schadens, entweder eine Unterrichtung des Lieferanten über den Mangel und den drohenden Schaden oder eine - wenn auch kurze - Fristsetzung zur Behebung des Mangels nicht möglich ist. Von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

13. Lieferung von Ersatzteilen:

Der Lieferant hat erforderliche Ersatzteile für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Lieferung / Annahme der Ware vorzuhalten.

14. Haftung:

Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller im gesetzlichen Umfang.

15. Vertraulichkeit und Eigentumsvorbehalt:

15.1 Sämtliche Informationen, unabhängig von ihrer Art (technisch oder geschäftlich) und unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, die von den Parteien ausgetauscht werden oder zu denen die Parteien in Zusammenhang mit dem Vertrag Zugang erhalten, werden von der empfangenden Partei streng vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet. Dem Lieferanten ist es ferner untersagt, ohne vorherige Zustimmung vom Besteller die Existenz der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller sowie Waren, die auf Basis von technischen Vorgaben oder Spezifikationen vom Besteller vom Lieferanten an den Besteller geliefert worden sind, Dritten zu offenbaren.

15.2 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf den Kaufpreis zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

16. Versicherung:

16.1 Nach Aufforderung des Bestellers, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Annahme der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller eine Kopie seiner Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung vorzulegen.

16.2 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, für einen zusätzlichen Versicherungsschutz zu sorgen, sofern dies vor dem Hintergrund der Gefahren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags notwendig und angemessen ist.

17. Produktmanagement / Verfahrensänderungen:

17.1 Der Lieferant hat den Besteller schriftlich über sämtliche Entscheidungen in Bezug auf einen Vermarktungsstopp der Ware oder wesentliche Änderungen der Ware oder das zugrundeliegende Herstellungsverfahren zu informieren, insbesondere über Änderungen, die das Verfahren betreffen, einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf die IT-Prozesse, die Beschaffung von wichtigen Bestandteilen, das Design der Ware, den Standort des Werks des Lieferanten, wenn diese

Änderungen die technischen Spezifikationen, die Einhaltung von Normen, den Lebenszyklus, die Verlässlichkeit oder die Qualität der Ware beeinträchtigen können. Vorgenannte Informationspflicht des Lieferanten gilt entsprechend im Falle von Änderungen der vorgenannten Art bei einem seiner Subunternehmer.

17.2 Der Lieferant hat den Besteller neun (9) Monate vor dem Vermarktungsende oder dem Datum der Umsetzung einer wesentlichen Änderung schriftlich zu informieren. Der Besteller behält sich das Recht vor, jegliche wesentlichen Änderungen abzulehnen. Sämtliche wesentlichen Änderungen unterliegen vollumfänglich der Verantwortung des Lieferanten.

17.3 Der Lieferant hat dem Besteller alle Kosten zu erstatten, die dem Besteller während oder in Zusammenhang mit der Neuklassifizierung der Ware und/oder der entsprechenden Bestandteile entstanden sind, die von der wesentlichen Änderung betroffen sind.

18. Freistellungspflichten:

Unbeschadet seiner ggfs. weitergehenden gesetzlichen Haftung (Ziff. 14) hat der Lieferant den Besteller insbesondere von jeglichen Schäden, Ansprüchen Dritter, Kosten und behördlichen Anordnungen freizustellen und schadlos zu halten, die in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferte Ware gestellt werden wegen:

18.1 Nichteinhaltung gesetzlicher Sicherheitsbestimmungen, technischer Normen oder erforderlicher Kennzeichnungen,

18.2 produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen,

18.3 gegebener oder behaupteter Verletzungen von Schutzrechten wie z.B. Patenten, Gebrauchsmustern, Designs oder Marken oder Bestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb,

18.4 unbezahlten Zöllen, die bis zu Lieferung an den Besteller hätten bezahlt werden müssen.

19. Datenschutz:

19.1 **Der Besteller behält sich das Recht vor, die Daten des Lieferanten für seine eigenen Zwecke, insbesondere für die Zwecke der Vertragsabwicklung, gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.**

19.2 Der Lieferant, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Bevollmächtigten werden alle auf den Besteller bezogenen Informationen und Daten sowie den Liefervertrag sicher verwahren.

20. Mindestentgelte:

Der Lieferant verpflichtet sich,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,

b) für Leistungen, wo wir dem Lieferanten mitteilen, dass unser Auftraggeber ein öffentlicher Auftraggeber ist, wenigstens ein Mindeststundenentgelt, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein- Westfalen (TVgG-NRW), zu zahlen (seit 01.01.2024 12,41€, ab 01.01.2025 12,82€),

c) in jedem Falle seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Mindeststundenentgelt bzw. den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz in seiner jeweiligen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zu zahlen (seit 01.01.2024 12,41€, ab 01.01.2025 12,82€), sofern sich der Lieferant nicht auf eine gesetzliche Ausnahmeregelung berufen kann;

d) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der vorgenannten Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden;

e) dafür zu sorgen, dass Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie seine regulär Beschäftigten.

21. Nachunternehmer:

Der Lieferant verpflichtet sich,

a) seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,

b) die Angebote der Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 TVgG – NRW und des Mindestlohngesetzes maßgeblichen Mindestarbeitsentgelte und -bedingungen bzw. mindestens auf Basis des gesetzlichen Mindestlohns kalkuliert sein können,

c) sich die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TVgG – NRW sowie eine Erklärung, dass sie die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz einhalten, vorlegen zu lassen; davon hat der Lieferant uns auf unser Verlangen eine Kopie zu überlassen,

d) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsabschluss eine Eigenerklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TVgG- NRW und gemäß dem Mindestlohngesetz nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei dem AG einzureichen,

e) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, falls es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,

f) den Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem AG vereinbart werden.

22. Schlussbestimmungen:

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige deutsche Gericht. Es bleibt uns jedoch unbenommen, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.